

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0182/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht verschiedene Artikel über Straftaten, in welchen sie die Nationalität der Verdächtigen nennt, hierunter die Artikel:

- „Fahrraddieb bei NOK-Romantika gestoppt“ aus September 2025, in dem die Redaktion schreibt, der Polizei sei es gelungen, einen Fahrraddiebstahl zu verhindern und den Dieb festzunehmen. Gegen den Rumänen habe bereits ein Vollstreckungshaftbefehl vorgelegen, weshalb er in eine JVA verbracht worden sei.
- „35-Jähriger wurde attackiert“ aus September 2025, in dem es heißt, drei Männer hätten die Scheibe eines Hauses eingeschlagen und den Bewohner attackiert. Zwei der Beschuldigten seien Rumänen.
- „Eine neue Stufe der Eskalation“ vom 18.10.2025, wonach die Polizei u. a. drei Graffiti-Sprayer im Fußgängertunnel erwischt habe. Es handele sich um einen Deutschen und eine Litauerin. Die dritte Person sei entkommen.
- „Diebstahl von Schiffsschraube“ vom 24.10.2025, demzufolge die Polizei die mutmaßlichen Täter – alle rumänische Staatsbürger – stellen und vorläufig habe festnehmen können. Gegen einen der Männer habe ein Vollstreckungshaftbefehl vorgelegen, so dass er in eine JVA gebracht worden sei.
- „Ladendieb wurde in JVA gebracht“ vom 29.10.2025, laut dem gegen den festgenommenen Ladendieb, einen rumänischen Staatsbürger, bereits ein

Vollstreckungshaftbefehl vorgelegen habe, weshalb der Mann in eine JVA gebracht worden sei.

- „Norderstraße: Streit um Parkverbot eskaliert“, vom 27.02.2026, in welchem berichtet wird, der Streit zwischen einem Mitarbeiter der Stadt, einem Fahrzeugführer und dessen Bruder um eine abgelaufene Parkscheibe sei eskaliert. Im Laufe der Auseinandersetzung habe sich ein dritter Mann eingemischt und versucht, den städtischen Mitarbeiter mit einer Einkaufstasche zu schlagen. Dann habe er ein Messer gezogen und den Mitarbeiter verbal bedroht. Später sei er geflohen. Die Polizei habe einen Tatverdächtigen aufgegriffen, der algerischer Staatsangehöriger sei.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 8 und 12 des Pressekodex als verletzt an.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 12 des Pressekodex.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers verstößt die Nennung der Nationalität der Verdächtigen gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12. Zwar werde die Nationalität auch in den entsprechenden Pressemeldungen der Polizei genannt. Dies dürfe für die Redaktion aber keine Rechtfertigung sein, ob die Nennung der Nationalität richtig, sinnvoll und/oder notwendig bzw. berechtigt sei.

Er verweist insoweit auf die Entscheidung des Presserats 0619/25/2.

Eine Ausnahme nach den Praxis-Leitsätzen des Presserats zu Ziffer 12 läge nicht vor.

III. Der Chefredakteur der Beschwerdegegnerin teilt mit, man habe die genannten Berichte sowie die damaligen Abwägungen erneut geprüft. Die Nennung von Nationalitäten erfolge grundsätzlich nicht schematisch, sondern nach journalistischer Abwägung im Einzelfall.

Insbesondere trägt er vor, in den beanstandeten Fällen würden die Nationalitäten überwiegend im Zusammenhang mit polizeilichen Pressemitteilungen genannt. Die Redaktion übernehme solche Angaben nicht ungeprüft, sondern wäge ab, ob ein öffentliches Interesse an der Information bestehe und ob die Nennung zur Einordnung des Geschehens beitrage. Wenn offizielle Stellen wie Polizei oder Staatsanwaltschaft in ihrer Kommunikation bestimmte Merkmale nennen, sehe die Redaktion sich in der Pflicht, diese Informationen nicht selektiv zu verschweigen. Eine bewusste Auslassung könne beim Publikum den Eindruck erwecken, wesentliche Fakten würden zurückgehalten.

Gleichzeitig sei der Beschwerdegegnerin bewusst, dass die Nennung von Nationalitäten sensibel sei und sorgfältig geprüft werden müsse. Man erkenne an, „dass die Richtlinie zu Ziffer 12 eine restriktive Handhabung vorsieht und die bloße Übernahme polizeilicher Angaben keine automatische Rechtfertigung darstellt“.

Die Beschwerdegegnerin werde künftig noch konsequenter prüfen und dokumentieren, in welchen Fällen die Nennung der Nationalität für das Verständnis eines Sachverhalts tatsächlich erforderlich sei und wann darauf verzichtet werden könne.

Eine pauschale diskriminierende Absicht weise man jedoch zurück. Die Berichterstattung ziele in keinem der Fälle darauf ab, Personen aufgrund ihrer Herkunft zu bewerten oder Vorurteile zu schüren. Vielmehr handele es sich um die Wiedergabe von Sachverhalten auf Basis verfügbarer Informationen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Nennung der Nationalitäten in allen beschwerdegegenständlichen Beiträgen verletzt das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex.

Zwar enthält Ziffer 12 kein generelles Verbot der Nationalitätennennung, jedoch ist die Redaktion verpflichtet, in jedem Einzelfall verantwortungsbewusst zu entscheiden, ob an der Nennung der Nationalität ein begründetes öffentliches Interesse besteht oder die Gefahr einer diskriminierenden Verallgemeinerung überwiegt.

In den vorliegenden Fällen kann der Beschwerdeausschuss kein begründetes öffentliches Interesse an der Nationalität erkennen. Dabei berücksichtigt er, dass es sich überwiegend um kleinere strafrechtliche Delikte handelt, die Berichterstattung zumeist in einem sehr frühen Verfahrensstadium erfolgt, kein Zusammenhang zwischen der Nationalität und Delikten ersichtlich ist und auch keine sonstigen Gründe im Sinne der Leitlinien zu Ziffer 12 vorliegen, welche die Nennung der Nationalität hätten rechtfertigen können.

Der Ausschuss wählt hier aufgrund der gehäuften Verstöße die Maßnahme der Rüge.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>